

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**der Friedhofskapellen der Samtgemeinde Jümme**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 55) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41) - jeweils in der z. Z. geltenden Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Jümme in seiner Sitzung am 16. Juli 79 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzung der Friedhofskapellen richtet sich nach der Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29.10.1964 (Nds. GVBl. S. 183) und der Benutzungsordnung der Samtgemeinde Jümme.

**§ 2**  
**Höhe der Gebühren**

Die Gebühren betragen

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die Benutzung des Andachtsraumes der Friedhofskapellen<br>Filsum und Nortmoor je Bestattungsfall | 65,- Euro |
| b) für die Benutzung des Andachtsraumes der Friedhofskapelle<br>Detern je Bestattungsfall               | 80,- Euro |
| c) für die Benutzung eines Aufbahrungsraumes je Bestattungsfall pro Tag                                 | 20,- Euro |

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag die Friedhofskapelle benutzt wird.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung der Gebühr**

1. Die Gebühr wird mit der Benutzung der Bestattungseinrichtung nach Maßgabe eines schriftlichen Veranlagungsbescheides fällig.
2. Die Benutzung der Bestattungseinrichtung kann von der Vorauszahlung der Gebühr, der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

## § 5

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Filsum, den 16. Juli 1979

Samtgemeinde Jümme

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor

---

Bemerkungen:

- § 2 wurde geändert am 08.06.1983 mit Wirkung vom 01.08.1983
- Das Wort Leichenhalle(n) wird ersetzt durch Friedhofskapelle(n), der Samtgemeindedirektor wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung öffentlich bekannt zu machen und § 2 wurde geändert am 02.07.1986 mit Wirkung vom 01.01.1987
- § 2 wurde geändert am 15.06.1998 mit Wirkung vom 01.07.1998
- § 2 wurde geändert am 20.02.2007, Inkrafttreten 14 Tage nach der Bekanntmachung